

HILFSMITTELBEKANNTMACHUNG

für die *Abschlussklausur Familienrecht*

Für die o.g. Klausur sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

- *Schönfelder – deutsche Gesetze (C.H. Beck); Bürgerliches Gesetzbuch (dtv); Familienrecht (dtv); Zivilrecht – Wirtschaftsrecht (Nomos)*
- Schreibutensilien, Schreibpapier, Übersichtskalender für das aktuelle Jahr sowie mindestens die zwei davor liegenden Jahre, Buchständer, Lesezeichen und Tacker sowie ein (kaufmännischer) Taschenrechner.

Die Klausurteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

Die Hilfsmittel sind nur in dem vom Verlag bestimmten Umfang zugelassen und dürfen keine Bemerkungen, Unterstreichungen, Markierungen, Verweisungen, Anlagen oder ähnliches enthalten. Anderenfalls handelt es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel.

Zulässig ist in jedem Gesetz eine Registrierhilfe, die der schnelleren Auffindung dieses Gesetzes dient und auf der lediglich die Bezeichnung des jeweiligen Gesetzes vermerkt ist. Gesetze in diesem Sinne sind nur Gesetze, Verordnungen, etc. als Ganzes, d.h. als mehrere Einzelnormen umfassende Regelwerke. Die Registrierhilfen sind entweder beim Titel des Gesetzes oder bei der ersten in dem Gesetz enthaltenen Rechtsnorm anzubringen.

Weiterhin zulässig sind die Bezeichnung des Eigentümers sowie Stempel von Bibliotheken.

Andere Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen. Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel ist nicht gestattet. Bereits der Umgang mit ihnen wird als unlauteres Prüfungsverhalten i.S.d. § 9 PrüfO gewertet.

Bitte führen Sie einen Ausweis mit Lichtbild mit, um sich auf Aufforderung ausweisen zu können.

Leipzig, den 4.7.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Rauscher